

Redaktioneller Teil.

(Nr. 36.)

Gesamtausgabe, gesammelte Werke, sämtliche Werke.

Von Robert Voigtländer.

Unter diesem Titel hat Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Wenzel Goldbaum in Berlin, der Syndikus des »Verbandes Deutscher Erzähler« im Börsenblatt Nr. 54 eine Darlegung erscheinen lassen, die nicht ohne Ergänzung bleiben kann. In dem Aufsatz wurden nämlich sehr verschiedene Rechtsbeziehungen berührt: die der Verleger von Gesamtausgaben zu denen der Einzelausgaben; der Verleger, Verfasser, Herausgeber zu der Leserschaft; der Verleger zu den Sortimentern und dieser zu ihren Kunden. Die Unterscheidung aber, welche dieser Beziehungen gerade gemeint ist, tritt nicht scharf hervor, und außerdem sind meines Erachtens manche der Ausführungen Goldbaums anfechtbar.

In der gemeinsprachlichen Schattierung bedeuten jene drei Begriffswörter etwa folgendes: Eine Gesamtausgabe kann alle Werke eines Verfassers enthalten, kann sich aber auch beschränken, zeitlich etwa auf alle seine bis zur Veranstaltung der Gesamtausgabe erschienenen Werke, und sachlich z. B. auf nur die dichterischen, philosophischen, ärztlichen Werke eines vielseitigen Verfassers. Unter »Sämtlichen Werken« eines Verfassers versteht man sein ganzes schriftstellerisches Lebenswerk, doch mit einer noch zu erörternden Einschränkung. Der Titel »Die gesammelten Werke« bedeutet genau dasselbe; fehlt aber der bestimmte Artikel, so ist zwar die Vollständigkeit nicht geradezu verneint, aber doch eine gewisse Auswahl zu vermuten.

In der Rechtssprache festgelegt ist meines Wissens nur der Begriff »Gesamtausgabe« durch das Gesetz über Verlagsrecht § 2, Abs. 3. Es wird hier dem Verfasser die Befugnis erteilt, nach Ablauf von 20 Jahren nach Erscheinen seine Einzelwerke zu »einer Gesamtausgabe« zu vereinigen. Die Vorschrift engt also das Recht der Verleger der Einzelwerke ein, ist aber selbst ziemlich eingengt durch die 20-Jahrgrenze. Ein 60jähriger Schriftsteller kann nur diejenigen Werke in einer Gesamtausgabe vereinigen, die er bis zu seinem 40. Lebensjahre hat erscheinen lassen. Daraus schon ergibt sich eine sehr wesentliche Einschränkung des Begriffs »Gesamtausgabe«; ergibt sich noch weiter, daß dieser Begriff sich für den einzelnen Schriftsteller alljährlich erweitert, bis 20 Jahre nach dem Erscheinen seines letzten Werkes für ihn sich die Begriffe »Gesamtausgabe« und »Sämtliche Werke« decken können.

Nun haftet aber allen drei Begriffen: Gesamtausgabe, Sämtliche Werke, Gesammelte Werke noch eine selbstverständliche Einschränkung an durch das Recht des Urhebers, zu seinen Lebzeiten oder 30 Jahre nach seinem Tode durch seine Erben zu bestimmen, was aufgenommen werden soll, was nicht. Niemand kann gezwungen werden, etwa Jugend-, überholte Gelegenheitsarbeiten, Irriges in eine Vereinigung seiner Schriften aufzunehmen; Takt, Geschmaç und Klugheit verbieten dies auch den Herausgebern nach Ablauf der Schutzfrist. Ausnahmen bilden nur die seltenen Fälle, wenn ein vom Urheber verworfenes Werk später doch aus irgendeinem Grunde eine Bedeutung erlangt, wenn auch nur die einer Urkunde für die innere Entwicklung des Verfassers, wenn es also für ihn wesentlich geworden ist. — Die Aufnahme von Briefen des Verfassers in seine Sämtlichen oder Gesammelten Werke kann nur dann erwartet werden, wenn der Verfasser oder seine Erben sie vorher bereits als »Werk« haben erscheinen lassen.

Goldbaum macht nun eine auffällige Unterscheidung: in Gesamtausgaben »müssen alle (wenn auch nur in Zeitungen) erschienenen Werke aufgenommen werden; fehlen sie, dann liegt keine

Gesamtausgabe vor«. Dagegen meint Goldbaum, bei »Sämtlichen Werken« gelte, daß nicht alles, was ein Schriftsteller schriftlich niederlege, »Werk« sei, sondern nur das, »was Verkehrsform angenommen hat«. — Rein, in jedem Falle bestimmen Verfasser, seine Erben oder der Herausgeber, welche Arbeiten wegzulassen sind. — Und was heißt: »Verkehrsform«? Zeitungs-, Zeitschrift- oder sonstige Sammelwertartikel für sich haben keine Verkehrsform, denn sie sind Bestandteile des Sammelwerks. Goldbaum meint wohl selbständig erschienene Werke. Aber auch das stimmt nicht ganz, weil eben der Herausgeber allein zu verantworten hat, was er glaubt ausscheiden zu müssen. Gibt er seine Gründe dafür, wie üblich, in der Einleitung an, so hat es dabei sein Bewenden, literarisch sicher, rechtlich meines Erachtens auch, wenn nicht der Verleger durch unvorsichtige Fassung des Titels oder der Ankündigungen geradezu eine Täuschung über den Inhalt hervorruft. Vorsicht gegenüber der anscheinend bei den Gerichten beliebt gewordenen überscharfen Beurteilung vermeintlichen »unlauteren Wettbewerbs« ist allerdings angebracht.

Von »Sämtlichen Werken«, meint Goldbaum weiter, müsse man verlangen, daß sie nicht nur alle gedruckten Werke umfassen, »sie müssen auch die ungedruckten enthalten«. Der Käufer werde getäuscht, wenn er nicht »in oben genanntem Sinne« alle Werke erhalte. (Als alles, was »Verkehrsform« angenommen hat? Mit Weglassung nur von Wertlosem?) Eine Einschränkung könne man nur für Volksausgaben machen; bei diesen genüge es, wenn die veröffentlichten Werke zusammengefaßt würden. — Richtig daran ist, daß gemeinbegrifflich zwischen Ausgaben mit philologisch-literarischem Apparat, mit dem Anspruch wissenschaftlicher Vollständigkeit und zwischen Volksausgaben unterschieden wird. Rechtsbegrifflich aber kann es nur vollständige oder unvollständige Ausgaben geben, vollständige, vollständigere oder vollständigste nicht. Ich kann nur auf das über das Alleinbestimmungsrecht des Verfassers oder Herausgebers bereits Gesagte zurückverweisen.

Hinsichtlich der Gesamtausgaben stellt Goldbaum die bestimmte Behauptung auf: »Ein Verfasser kann mehrere Gesamtausgaben veranstalten.« Goldbaum kann sich dabei allerdings auf eine Reichsgerichts-Entscheidung stützen (Juristische Wochenschrift 1918, Seite 373). Ein Verleger hatte im Jahre 1881 mit einem Verfasser vereinbart, daß dieser nach einer gewissen Zeit »eine« Gesamtausgabe veranstalten dürfe. Der Verfasser veranstaltete aber zwei, eine davon als wohlfeile Volksausgabe. Das Reichsgericht urteilte unter Heranziehung des inzwischen, 1901, erlassenen Gesetzes über Verlagsrecht, § 2, Abs. 3:

Trotz des Gebrauches des Singulars — »in einer Gesamtausgabe« — ist nicht zu bezweifeln, »daß der Verfasser auch mehrere Ausgaben nacheinander oder gleichzeitig in verschiedener Ausstattung veranstalten kann. Daß durch die Veranstaltung billiger Gesamtausgaben der Absatz von Einzelwerken mehr oder weniger geschädigt werden kann, ist selbstverständlich, doch hat dies nicht verhindert, ein solches Recht des Verfassers im Verlagsgesetze festzulegen.«

In einer Fußnote hat der bekannte Rechtslehrer Dr. Josef Kohler noch hinzugefügt:

»Die gesetzliche oder vereinbarte Gestattung zur Gesamtausgabe ist eine Gestattung zur Gesamtausgabe in all und jeder Weise, also mit beliebiger Zahl der Exemplare und mit beliebiger Zahl der Auflagen, auch mit der Möglichkeit, eine Gesamtauflage für verschiedene Berufskreise, also auch eine Volksausgabe zu veranstalten; denn das Verlagsrecht an der Gesamtausgabe ist ein Verlagsrecht mit allen Ausladungen. Wesentlich ist nur, daß die Gesamtausgabe eine Gesamtausgabe bleibt und die Werke nicht einzeln veräußert sind.«

Ich muß bekennen, daß diese Ausführungen mich nicht überzeugen können. Hätte der Gesetzgeber sagen wollen, was das Reichsgericht und Prof. Kohler für Recht halten, so hätte es im